

auch in Tagesblättern irgendwelche Berichte über den Ausgang des Prozesses bekannt gegeben werden, die den Tagesblättern von dritter Seite zugegangen sein sollten.

Sollte nach Bekanntgabe des Ausgangs des Prozesses an die Uhrmacher an Lange & Söhne von seiten eines Uhrmachers die Anfrage gerichtet werden, ob er diese Bekanntgabe weitergeben könne, so hätten Lange & Söhne auf diese Anfrage zu antworten, daß sie dem Uhrmacher die Entschliebung überlassen müssen.

## IV.

Die Nomos-Gesellschaft verpflichtet sich, jede Angabe zu unterlassen, die den Anschein erwecken könnte, daß die Nomos-Uhr von ihr oder in Glashütte hergestellt werde, insbesondere auch es zu unterlassen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder auf den Zifferblättern, auf der Kuvette, dem Gehäuse, oder dem Werke ihrer Uhren den Aufdruck „Neues System Glashütte“ anzubringen; sie verpflichtet sich vielmehr in allen ihren Veröffentlichungen und Inseraten klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Uhren, die sie zum Verkaufe bringt, Schweizer Fabrikat sind, und, wenn Chaux de Fonds als Herstellungsort angeführt wird, den Ort genau als „Chaux de Fonds in der Schweiz“ zu bezeichnen.

In diesem Sinne hat die Nomos-Gesellschaft ihre Veröffentlichungen und Inserate auch in dem Falle zu fassen, daß sie neben den Schweizer-Uhren auch echte Glashütter Uhren in den Handel bringt.

Lange & Söhne haben davon Kenntnis genommen, daß die Nomos-Gesellschaft am 7. April 1910 noch 330 Uhren mit dem Aufdruck „Neues System Glashütte“ auf Lager gehabt hat, und daß sich diese Bezeichnung bei diesen Uhren auf der Kuvette befindet. Lange & Söhne lassen der Nomos-Gesellschaft nach, diese 330 Uhren noch bis zum 31. Dezember 1910 weiter zu vertreiben unter der Voraussetzung, daß seit dem 7. April 1910 ein weiterer Bezug solcher Uhren mit der Bezeichnung „Neues System Glashütte“ aus der Schweiz unterblieben ist.

## V.

Die Nomos-Gesellschaft verpflichtet sich, die Veröffentlichung und Verbreitung einer Erklärung des Inhalts zu unterlassen, wie sie in der von ihr verschickten Druckschrift „Neue Stimmen“ in einem an sie gerichteten Brief des Professors Denner in Nürnberg enthalten und abgedruckt ist, in welchem es heißt:

„Daß übrigens der Temperatureinfluß, durch den selbst bei kompensierten Taschenuhren Glashütter Fabrikats Gangdifferenzen von über 60 Sekunden pro Tag hervorgerufen werden, bei ihren Uhren so geringfügig ist, trotzdem die Unruhe nicht aufgeschnitten ist, betrachte ich als ganz besonderen Vorteil.“

## VI.

Die Nomos-Gesellschaft verpflichtet sich, sich in Zukunft aller unmittelbaren und mittelbaren Angriffe gegen Lange & Söhne, aller abfälligen Urteile über deren Inhaber, deren Ware und gewerblichen Leistungen in öffentlichen Ankündigungen, in Schriftstücken oder Druckschriften zu enthalten, nirgends, auch nicht in einer Polemik, den Namen von Lange & Söhne zu nennen oder anzudeuten.

Desgleichen verpflichten sich Lange & Söhne, sich in Zukunft aller unmittelbaren und mittelbaren Angriffe gegen die Nomos-Gesellschaft, aller abfälligen Urteile über deren Inhaber, deren Ware und gewerblichen Leistungen in öffentlichen Ankündigungen, in Schriftstücken oder Druckschriften zu enthalten, nirgends, auch nicht in einer Polemik, den Namen der Nomos-Gesellschaft zu nennen oder anzudeuten.

Hierunter fallen nicht die Mitteilungen, die Lange & Söhne

über den Ausgang des Prozesses und den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs dritten Personen, die hieran ein Interesse haben, sowie Fachzeitschriften und Uhrmachern machen würden; auch nicht Antworten auf Anfragen von Personen, welche sich über die Preise und Qualitätsunterschiede von Uhren von Lange & Söhne und von der Nomos-Gesellschaft bei Lange & Söhne erkundigen oder sich hierüber äußern. Ebenso fällt hierunter nicht der Weitervertrieb der dem Andenken des Herrn Ferdinand Adolf Lange gewidmeten Festdruckschrift, welche deshalb neu aufgelegt werden darf.

Ferner verpflichtet sich die Nomos-Gesellschaft, abfällige Beurteilungen der Glashütter Uhren-Industrie und Angriffe gegen letztere in öffentlichen Ankündigungen, in Schriftstücken oder Druckschriften zu unterlassen. Unter diese Verpflichtung fällt auch der Hinweis darauf, daß die Glashütter Uhrenfabriken Teile aus der Schweiz bezögen oder die Schweiz mitarbeiten ließen.

Sollte die Nomos-Gesellschaft von einer anderen in Glashütte ansässigen Firma zuerst angegriffen werden, so ist auch sie berechtigt, ihrerseits die gewerblichen Leistungen der angreifenden Firma öffentlich zu kritisieren. Sie muß jedoch ihre Abwehrmaßnahmen ausschließlich gegen die angreifende Firma richten und darf auch in diesem Falle nicht etwa die Glashütter Uhrenfabrikation allgemein einer abfälligen Beurteilung unterziehen.

## VII.

Die Nomos-Gesellschaft unterwirft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen unter IV, V und VI einer Vertragsstrafe in Höhe von Mark 1500.— (Eintausendfünfhundert Mark). Diese Vertragsstrafe ist in barem Gelde an den Stadtrat zu Glashütte zugunsten der dortigen Armenkasse zu bezahlen.

Der gleichen Vertragsstrafe unterwerfen sich Lange & Söhne für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die ihnen unter III und IV auferlegten Verpflichtungen.

## VIII.

Lange & Söhne und die Nomos-Gesellschaft verpflichten sich, die gegen das Urteil

der erster Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichtes Dresden vom 1. Oktober 1909 (Aktenzeichen erster Instanz: 1 Hg. 89/08) eingelegten Berufungen zurückzuziehen.

Die Nomos-Gesellschaft verpflichtet sich weiter, in der gegen Lange & Söhne erhobenen und bei dem Amtsgericht Lauenstein anhängigen Privatklagesache, die Privatklage und den Strafantrag zurückzuziehen.

## IX.

Die Gerichtskosten in der Sache Lange & Söhne gegen Nomos-Gesellschaft (Aktenzeichen erster Instanz: 1 Hg. 48/08, zweiter Instanz: 30, 173/09) übernimmt letztere allein, in den beiden anderen Prozessen trägt jede Partei die Gerichtskosten zur Hälfte, die außergerichtlichen Kosten werden in allen drei Prozessen gegeneinander aufgerechnet.

## X.

Die Parteien unterwerfen sich den Bestimmungen dieses Vergleichs für sich und ihre Rechtsnachfolger und für die derzeitigen Inhaber für ihre Person.

Dresden, den 10. Mai 1910.

Für A. Lange & Söhne:

Referendar Dr. Löser,

als best. Vertreter für Hrn. J.-Rt. Dr. F. Bondi.

Für die Nomos-Uhr-Gesellschaft:

James Breit, Rechtsanwalt.

## Unser Geschäftslokal

befindet sich jetzt Leipzig, Talstraße 2,  
Ecke der Johannisgasse, 2 Treppen hoch.

Da die bisherigen Räume zu klein geworden waren, mußten wir die jetzigen, bedeutend vergrößerten, beziehen und hoffen, daß diese nun endgültig ausreichen. Das neue Geschäftslokal befindet sich direkt am Johannisplatz, in nächster Nähe der inneren Stadt, und ist zu Fuß wie durch die Elektrische schnell zu erreichen. Es soll uns freuen, wenn unsere Freunde bei einem Besuche von Leipzig den Weg zu uns recht oft finden.

